

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Paul Wengert SPD**
vom 22.03.2011

Gesundheitszeugnisse bei Kleintierhandel

Vor Jahren genügte beim Verkauf von Hühnern und Hähnen durch Hobby-Kleintiertüchter auf Märkten ein Impfzeugnis. Heute muss ein Tierarzt fünf Tage vor dem beabsichtigten Verkauf eine Beschau bei den zum Verkauf bestimmten Tieren durchführen und ein aktuelles Zeugnis ausstellen. Das Vorhandensein dieses Zeugnisses wird zu Marktbeginn regelmäßig kontrolliert. Bei gewerblichen Großzuchtbetrieben werden dagegen nur Stichproben vorgenommen. Für Kleintierzüchter erschwert dieses Verfahren – von den damit verbundenen Kosten abgesehen – den Verkauf und Erwerb von Tieren zu Zuchtzwecken erheblich.

Ich frage die Staatsregierung, ob und ggfs. aus welchen Gründen an dieser strengen Praxis festgehalten werden soll oder ob es durch ein einfacheres Verfahren ersetzt werden kann und wie oft in den zurückliegenden drei Jahren positive Befunde im Rahmen dieser Prüfungen erfolgten.

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
vom 26.04.2011

Nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ist im Falle von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art längstens fünf Tage vor der Veranstaltung eine klinische Untersuchung der jeweils aufgestellten Vögel im Bestand erforderlich. Ziel dieser Regelung ist es, die Verschleppung von Krankheiten und hoch ansteckender Seuchen wie der Geflügelpest zu verhindern.

Das BMELV hat den Ländern kürzlich einen Entwurf zur Änderung der GP-VO vorgelegt. Darin soll die GP-VO an das deutlich geringer gewordene Gefährdungspotenzial angepasst werden. Der Bund als Verordnungsgeber folgt damit der Risikoanalyse des Friedrich-Löffler-Instituts. Bayern schließt sich der Haltung des Bundes an.

Darüber hinaus enthält der Verordnungsentwurf Erleichterungen für die Durchführung von Geflügelmärkten und -ausstellungen: die im Bestand durchzuführende klinische tierärztliche Untersuchung von Geflügel, das für einen Geflügelmarkt vorgesehen ist, sowie die Vorlage der diesbezüglichen Bescheinigung sollen entfallen. Im Falle von Enten und Gänsen, die für einen Markt vorgesehen sind, muss aus epidemiologischen Gründen das striktere Untersuchungsprozedere (virologische Untersuchung sieben Tage vor der Veranstaltung oder Nachweis der Haltung zusammen mit Hühnern oder Puten, den sog. Sentineltieren) beibehalten werden.

Der Verordnungsentwurf wird dem Bundesrat im Mai 2011 zugeleitet werden mit dem Ziel, die neuen Regelungen möglichst ab Jahresmitte anwenden zu können.